

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 berarbeitet Juli 2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Version: 7.0

Produktname : ODE Starflex

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Professioneller Einsatz Nutzungsbeschränkungen : Keine Daten verfügbar

Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

ODE Yalıtım Sanayi ve Ticaret A.Ş Hacı Şeremet Mevkii 3. Sokak Çorlu / TekirdağTÜRKEI T +90 282 676 46 64 - F +90 282 676 46 68 info@ode.com.tr - www.ode.com.tr

1.4. **Notruf-Nummer**

Nationales Giftzentrum (UZEM) : +90 114

Notrufnummer : +90 282 676 46 64

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht als gefährlich eingestuft.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung anwendbar

Sonstige Gefahren

Schädliche physikalisch-chemische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Nach unserem Kenntnisstand stellt dieses Produkt kein besonderes Risiko dar, sofern es in Übereinstimmung mit guten Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Sicherheitspraktiken gehandhabt wird.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoffe

Nicht anwendbar

Gemische 3.2.

Name	Produktidentifikator	%	Klassifizierung (CLP)
Glaswolle	-	90-100	Nicht eingestuft
Bindemittel	-	0-10	Nicht eingestuft

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bei Atemwegssymptomen: Die Giftnotrufzentrale oder einen

Arzt anrufen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

hinzuziehen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsichtshalber mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen, falls vorhanden, nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Verschlucken wird nicht als möglicher Expositionsweg angesehen. Bei Unwohlsein das Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Fasern können mechanische Reizungen verursachen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

: Wassersprhstrahl. Trockenlöschmittel. Schaum. Geeignete Löschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservorstrahl verwenden.

SDB Ref · MSDS-Starflex 2022 DE (Deutsch) 1/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall

: Es können giftige Dämpfe freigesetzt werden. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Spuren von

Ammoniak, Stickoxiden und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC).

Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung

Keine Maßnahmen ohne geeignete Schutzausrüstung ergreifen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzerät und komplette Schutzkleidung verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Für Nicht-Notfallpersonal

: Empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen. Schutzausrüstung Notfallmaßnahmen : Verschüttungsbereich belüften. Staubbildung vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Keine Maßnahmen ohne geeignete Schutzausrüstung ergreifen. Für weitere Informationen

siehe Abschnitt 8: "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstungen".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Das Produkt aufkehren oder aufsaugen. Zur

Entsorgung in geschlossenen Behältern sammeln.

Andere Informationen Materialien oder ihre Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zur Entsorgung

zuführen.

Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Für aute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Bei Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Umgang mit Hygienemaßnahmen

dem Produkt immer die Hände waschen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter dicht geschlossen und trocken halten. An einem kühlen, gut belüfteten Ort, entfernt

von unverträglichen Materialien aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Vor Feuchtigkeit

Verpackungsmaterialien : Verpackt in Polyethylenfolie und/oder auf Holzpaletten.

Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Angaben verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Uberwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter 1 Faser/cm³ (alveolengängige Fasern) USA - ACGIH TLV TWA (mg / mm) **USA - NIOSH** REL TWA (mg / mm) 3 Fasern/cm³ (Faserdurchmesser ≤ 3,5 µm & Faserlänge ≥ 10 µm) 5 mg/m³ (gesamt) USA - OSHA 5 mg/m³ (alveolengängig) PEL TWA (mg / mm) 15 mg/m³ (gesamt)

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Norm EN 388 - Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken.

Augenschutz:

Schutzbrille. Norm EN 166 - Persönlicher Augenschutz.

Haut- und Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Bei unzureichender Belüftung geeignetes Atemschutzgerät tragen. Bei Staubbildung: Staubmaske mit Filtertyp P1. Norm EN149 - Filternde Halbmasken zum Schutz vor Partikeln.

2022 DE (Deutsch) SDB-Ref.: MSDS-Starflex 2/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

: Rolle (Decke), Platte (Platte), Rohrabschnitt Erscheinungsbild Farbe : Gelb, je nach Bindemittelart und -inhalt.

Geruch : Geruchlos.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar рН : Keine Daten verfügbar Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt : Aluminium ~660 °C & Glaswolle >700 °C

Gefrierpunkt : Nicht anwendbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar Flammpunkt : Nicht anwendbar Selbstentzündungstemperatur : Nicht anwendbar : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Nicht brennbar.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig)

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : Nicht anwendbar Dichte : 8 - 110 kg/m3 Glaswolle Spezifisches Gewicht : 2,2 - 2,6 (Wasser = 1) Löslichkeit : Keine Daten verfügbar Log Pow : Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar

9.2. **Sonstige Angaben**

Annähernder Nenndurchmesser der Fasern : 3 bis 7 µm Länge Gewicht geometrischer mittlerer : ca. < 6 µm

Durchmesser abzüglich 2 Standardfehler

Faserorientierung : zufällig

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

Chemische Stabilität

Bindemittel wird bei Temperaturen über 250°C zersetzt.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erwärmung über 200°C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Bei Zersetzung des Bindemittels bei Temperaturen über 250°C können Kohlendioxid und einige Spurengase entstehen. Die Freisetzungsdauer ist abhängig von der Dicke der Dämmung, dem Bindemittelgehalt und der Verarbeitungstemperatur.

2022 DE (Deutsch) SDB-Ref.: MSDS-Starflex 3/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Nicht giftig, aber Staub von Glasfaserwolle kann Reizungen bzw. Kratzen im Rachen Allgemein

und/oder Juckreiz in Augen und Haut verursachen.

Akute Toxizität : Nicht eingestuft Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht eingestuft Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

: CLP 1272/2008 - Anmerkung F: Die Einstufung als krebserzeugend entfällt, wenn Karzinogenität

> nachgewiesen werden kann, dass der Stoff eine der folgenden Bedingungen erfüllt: ein kurzfristiger Biopersistenztest durch intratracheale Instillation hat ergeben, dass die Fasern mit einer Länge von mehr als 20 µm eine gewichtete Halbwertszeit von weniger als 40 Tagen

haben.

IARC (2002): Isolierglaswolle, Steinwolle (Steinwolle) und Schlackewolle sowie Endlosglas: Gruppe 3 - Nicht als krebserzeugend für den Menschen einzustufen aufgrund unzureichender Nachweise der Karzinogenität beim Menschen und der relativ geringen Biopersistenz dieser Stoffe

IRIS (EPA 2001): Glaswolle, Endlosglas, Steinwolle, Schlackewolle: Keine Krebsbewertungen Die Biopersistenz von ODE Starflex Fasern wurde im Fraunhofer Labor nach dem Protokoll der Europäischen Kommission (ECB/TM 27 Rev.7, 1998) untersucht. Folgende Haftzeiten wurden berechnet (ITEM-Studien-Nr: 02G09017):

WHO-Faseranteil (L>5µm, D<3µm, L/D>3/1) ≤ 40 TageLangfaseranteil

(Länge >20µm) ≤ 40 Tage

Gemäß Anlage IV Nr.22 der Gefahrstoffverordnung (Gefahrstoffverordnung, Änderungsdatum 12.10.2007) für den Einsatz von MMVF zur Wärme- und Schalldämmung im Hochbau in Deutschland beträgt die Halbwertszeit der WHO-Faserfraktion weniger als 40 Tage .

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG (überarbeitet durch Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 05.12.1997) Anmerkung Q muss die Einstufung als krebserzeugend nicht gelten, wenn die Halbwertszeit für Fasern mit einer Länge von mehr als 20 µm kleiner als ist 40 Tage im Biopersistenztest durch intratracheale Instillation.

Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität STOT-Einzelbelichtung Nicht eingestuft STOT-wiederholte Exposition Nicht eingestuft Aspirationsgefahr Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Toxizität 12.1.

Ökologie - allgemein : Das Produkt wird weder als schädlich für Wasserorganismen noch als schädlich für die

Umwelt betrachtet.

Akute aquatische Toxizität Nicht eingestuft Chronische aquatische Toxizität Nicht eingestuft

Persistenz und Abbaubarkeit

Inertes anorganisches Produkt mit Thermoset, inertes Polymer auf Basis von gehärteten Phenol-Formaldehyd-Harzen: 0 bis 10 %.

Bioakkumulationspotenzial 12.3.

Nicht bioakkumulativ

12.4. Mobilität im Boden

Gilt nicht als mobil. Weniger als 1 % auslaugbarer organischer Kohlenstoff bei Deponierung.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Angaben verfügbar

Andere schädliche Wirkungen 12.6.

Keine weiteren Angaben verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Gesetzgebung (Abfall) : Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Abfallbehandlungsmethoden Inhalt/Behälter gemäß Abfalltrennungshinweisen der zugelassenen Sammelstelle entsorgen. Code der europäischen Abfallliste (LoW) 17 06 04 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt.

2022 DE (Deutsch) SDB-Ref.: MSDS-Starflex 4/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklasse(n)				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen				
verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Überlandtransport

Nicht anwendbar

- Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

- Lufttransport

Nicht anwendbar

- Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

- Schienentransport

Nicht anwendbar

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des Marpol-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. **EU-Vorschriften**

Enthält keine REACH-Stoffe mit Einschränkungen nach Anhang XVII Enthält keinen Stoff von der Kandidatenliste der REACH-Verordnung Enthält keine Stoffe gemäß Anhang XIV der REACH Verordnung

Nationale Vorschriften 15.1.2.

Deutschland

Verweis auf Anhang der VwVwS : Wassergefährdungsklasse (WGK) nwg, nicht wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS,

: Keiner der Bestandteile ist gelistet

: Keine der Komponenten ist aufgeführt

12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -

12.BlmSchV

: Ist nicht Gegenstand der 12. BlmSchV (Störfallverordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen

SZW-lijst van mutagene stoffen

: Keine der Komponenten ist aufgeführt : Keine der Komponenten ist aufgeführt

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen - Borstvoeding

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting

giftige stoffen - Vruchtbaarheid

: Keine der Komponenten ist aufgeführt

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen - Ontwikkeling

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

2022 DE (Deutsch) SDB-Ref.: MSDS-Starflex 5/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

EUCEB-Angaben:

Alle von ODE Yalıtım hergestellten Produkte bestehen aus nicht eingestuften Fasern und sind von EUCEB zertifiziert.

EUCEB, Europäischer Zertifizierungsrat für Mineralwolleprodukte - www.euceb.org, ist eine freiwillige Initiative der Mineralwolleindustrie. Es ist eine unabhängige Zertifizierungsstelle, die garantiert, dass Produkte aus Fasern hergestellt werden, die die Freizeichnungskriterien für Karzinogenität (Anmerkung Q) der Richtlinie 97/69/EG und der Verordnung (EG) 1272/2008 erfüllen.

Um sicherzustellen, dass Fasern die Freizeichnungskriterien erfüllen, werden alle Prüfungen und Überwachungsverfahren von unabhängigen, qualifizierten Instituten durchgeführt. EUCEB stellt sicher, dass die Hersteller von Mineralwolle Selbstkontrollmaßnahmen umsetzen.

Die Mineralwollehersteller verpflichten sich gegenüber EUCEB:

- Probenahme- und Analyseberichten bereitzustellen, die von durch den EUCEB anerkannten Labors erstellt wurden und belegen, dass die Fasern eines der vier Freizeichnungskriterien erfüllen, die in Anmerkung Q der Richtlinie 97/69/EG genannt sind,
- jede Produktionseinheit zweimal pro Jahr einer Kontrolle durch einen vom EUCEB anerkannten unabhängigen Dritten zu unterziehen (Probenahme und Prüfung der Konformität mit der ursprünglichen chemischen Zusammensetzung),
- in jeder Produktionseinheit Verfahren zur internen Selbstkontrolle einzuführen.

Die Produkte, die der EUCEB-Zertifizierung entsprechen, werden durch das EUCEB-Logo auf der Verpackung erkannt.



Weitere Angaben siehe: www.euceb.org

Abkürzungen und Akronyme:

	•
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Einstufungskennzeichnung Verpackungsverordnung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International Maritime Dangerous Goods
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
RID	Internationales Abkommen über den Transport gefährlicher Güter mit der Bahn
SDB	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulativ

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltanforderungen beschreiben. Sie sollen daher nicht so ausgelegt werden, dass sie eine bestimmte Eigenschaft des Produkts garantieren.

2022 DE (Deutsch) SDB-Ref.: MSDS-Starflex 6/6